

Einrichtungsbeschluss für die Abteilung „Wissenschaftliches Rechnen“ in der Betriebseinheit für Technisch-Wissenschaftliche Infrastruktur der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Für die Eingliederung in die BI geänderte Fassung vom 3. Januar 2018. Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 21. Oktober 2015 dem ursprünglichen Einrichtungsbeschluss zur Betriebseinheit „Wissenschaftliches Rechnen“ zugestimmt.

§ 1 Abteilung „Wissenschaftliches Rechnen“ in der Betriebseinheit für Technisch-Wissenschaftliche Infrastruktur

- (1) Das „Wissenschaftliches Rechnen“ ist eine Abteilung in der Betriebseinheit für Technisch-Wissenschaftliche Infrastruktur (BI) in der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Abteilung „Wissenschaftliches Rechnen“ koordiniert Aktivitäten im Bereich Wissenschaftliches Rechnen und Hochleistungsrechnen. Sie bietet dazu die in §2 Abs. 2 genannten Dienstleistungen für alle Organisationseinheiten der Universität an.
- (2) Die Abteilung „Wissenschaftliches Rechnen“ erbringt unter anderem folgende Dienstleistungen:
 - Beratung und ggfs. Begleitung bei der Umsetzung von wissenschaftlichen Projekten, die den Einsatz eines Hochleistungsrechners erfordern.
 - Unterstützung bei der Portierung und Installation von wissenschaftlichen Applikationen auf Hochleistungsrechnern.
 - Planung und Durchführung von Schulungsangeboten zu Themen aus den Bereichen Wissenschaftliches Rechnen und Hochleistungsrechnen.
 - Koordination von Beschaffungen im Zusammenhang mit dem „Wissenschaftlichen Rechnen“ bzw. mit Hochleistungsrechnern in Absprache mit den IT Diensten.
 - Durchführung von regelmäßig stattfindenden Treffen mit Nutzervertreterinnen und -vertretern und Vertreterinnen oder Vertretern der IT Dienste, mindestens halbjährlich.
- (3) Die Aufgaben werden wahrgenommen, soweit Personal und sächliche Mittel zur Verfügung stehen. Der Umfang der Dienstleistungen wird entsprechend den vorhandenen Ressourcen immer dann überprüft, wenn sich die Anforderungen an Umfang und Qualität der Dienstleistungen wesentlich verändern.

§ 3 Leitung

- (1) Die Leitung der Abteilung „Wissenschaftliches Rechnen“ wird hauptamtlich durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter wahrgenommen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter stellt sicher, dass die in §2 genannten Aufgaben wahrgenommen werden. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Abteilung „Wissenschaftliches Rechnen“ und vertritt die Abteilung gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der BI und anderen Einrichtungen der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften, soweit nicht die Leiterin oder der Leiter der BI sich die Vertretung vorbehalten hat. Ferner entscheidet die Leiterin oder der Leiter über die Verwaltung der der Einrichtung von der Fakultät

zugewiesenen Räume und Sachmittel und berichtet der Leiterin oder dem Leiter der BI und den Dekanaten der beteiligten Fakultäten nach Aufforderung, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich über die Finanzen und Kosten sowie über die personellen und sonstigen Angelegenheiten der Einrichtung einschließlich der Art und Weise der Aufgabenerfüllung.

- (3) Bei Vorschlägen zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung „Wissenschaftliches Rechnen“ der BI bildet die Leiterin oder der Leiter zur Vorbereitung ihres oder seines Einstellungsvorschlages eine Besetzungskommission.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter hat als Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung. Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Leiterin oder des Leiters ist die Leiterin oder der Leiter der BI.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die Abteilung „Wissenschaftliches Rechnen“ wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat berät die Leiterin oder den Leiter der Abteilung und die Leiterin oder den Leiter der BI bei Angelegenheiten, die für die Abteilung „Wissenschaftliches Rechnen“ von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Der Beirat kann Einsicht in Berichte der Leiterin oder des Leiters gegenüber den Dekanaten gemäß §3 Abs. 2 nehmen.
- (4) Der Beirat kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder einberufen werden und tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) Für den Beirat werden auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten insgesamt bis zu sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Hochschullehrergruppe durch den jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder endet jeweils 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des entsprechenden Fakultätsrates.
- (6) Die Zusammensetzung des Beirats ist wie folgt:
 - bis zu drei Mitglieder aus der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften
 - bis zu zwei Mitglieder aus der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften
 - bis zu ein Mitglied aus der Fakultät II - Informatik, Wirtschaft- und Rechtswissenschaften.
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der IT Dienste.
- (7) Den Vorsitz führt die Leiterin oder der Leiter der BI oder eine von ihr oder ihm beauftragte Vertretung.

§ 5 Finanzierung und Personal des „Wissenschaftlichen Rechnens“

- (1) Die Finanzierung der Abteilung „Wissenschaftliches Rechnen“ erfolgt grundsätzlich anteilig durch die beteiligten Fakultäten auf der Grundlage eines jährlich bis September des Vorjahres zu erstellenden Finanzplanes.
- (2) Über den vorgelegten Finanzplan muss ein Einvernehmen mit allen beteiligten Fakultäten bis Ende April des betreffenden Haushaltsjahres erzielt werden. Sollte dieses nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet das Präsidium über das weitere Vorgehen.
- (3) Die Zuständigkeit gemäß NHG für den Haushalt der Abteilung „Wissenschaftliches Rechnen“ und Personalangelegenheiten liegt bei der Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften.